

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.03.1976

Geschäftszahl

0320/74

Rechtssatz

Die Partei, welche am Verwaltungsverfahren nicht in gehöriger Weise mitwirkt, kann das Unterbleiben amtswegiger Ermittlungen auch in einer Beschwerde an den VwGH nicht mit Erfolg als Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend machen. (Hinweis auf E vom 26. Juni 1959, Zl. 2496/59, VwSlg 5007 A/1959)